

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 25. Juli 2022	Nr. 77
------	----------------------------	--------

Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes

Vom 12. Juli 2022

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 46a des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341 — 2182-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 46a

Landesstraßenbaubehörden“

2. Der Wortlaut wird Absatz 1.
3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Amt für Straßen und Verkehr als Obere Landesstraßenbaubehörde ist zuständige Verwaltungsbehörde gemäß den Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT) für die in der gemeindlichen Baulast nach § 11 Absatz 1 stehenden Straßentunnel. Die Straßenbaubehörden der Gemeinden nehmen die ihnen von der Verwaltungsbehörde zugewiesenen Aufgaben in Erfüllung der Straßenbaulast wahr.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 12. Juli 2022

Der Senat